

Mitglied im:
WLT e.V. und
VDST e.V. Nr. 12 / 6080
WLSB Nr. 12467
Stadtverband für Sport
Ludwigsburg e.V.



SPORT TAUCH CLUB Ludwigsburg e.V. Waliser Str. 4, 71640 Ludwigsburg

Ausbildungsordnung

§1 Ausbildungs- und Trainingsgrundlage

Training und Ausbildung beim Sporttauchclub Ludwigsburg STCL e.V. (kurz STCL) erfolgen nach Maßgaben des VDST e.V. Die aktuellen vom VDST e.V. veröffentlichten Ausbildungsordnungen, Standards und begleitenden Unterlagen finden Anwendungen. Aktuelles zu Ausbildungsrichtlinien, Standards und Empfehlungen werden darüber hinaus im Verbandsorgan „Sporttaucher“ veröffentlicht und finden Anwendung. Alle Trainer und Ausbilder des STCL sind verpflichtet diese Ordnungen, Richtlinien und Standards anzuwenden und zu befolgen bzw. die Empfehlungen angemessen bei Ihrer Ausbildungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Ausbilder sind verpflichtet sich im Rahmen ihrer Weiterbildung über Änderungen und Weiterentwicklungen von Ordnungen, Ausbildungsrichtlinien, Standards und Empfehlungen des VDST e.V. informiert zu halten.

§2 Rahmen und Auftrag

Die vom STCL bestellten Ausbilder üben Ihre Ausbildertätigkeit immer im Auftrag des STCL aus wenn wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des offiziellen Trainingsbetriebs des STCL. Die offiziellen Trainingszeiten sind dabei dem aktuellen Trainingsplan zu entnehmen.
2. Die Ausbildung erfolgt nach Regeln und Maßgaben des VDST e.V. an einem beliebigen geeigneten Gewässer im In- oder Ausland und die auszubildenden Taucher sind Mitglieder des STCL.
3. Der Ausbilder begleitet einen Taucher mit oder ohne Tauchbrevet im Rahmen eines vom STCL offiziell ausgeschrieben Schnuppertauchens und ist dazu gem. den Ausbildungsstandards des VDST e.V. befugt.
4. Der Ausbilder wurde vom geschäftsführenden Vorstand gesondert beauftragt.

Die vom STCL bestellten Ausbilder sind auf der Homepage des STCL aufgeführt.

§3 Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen

- 3.1 Der Trainingsplan des STCL wird vom Ausbildungsleiter erstellt und verantwortet. Der Trainingsplan wird per Email an die Mitglieder versandt sowie auf der Homepage des STCL veröffentlicht.
- 3.2 Ausschreibungen für Ausbildungsmaßnahmen werden von dem ausschreibenden Ausbilder eigenverantwortlich erstellt. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser erklärt durch Veröffentlichung der Ausschreibung sein Einverständnis im Sinne §2.

§4 Verantwortlichkeiten

- 4.1 Die Verantwortung für den Einsatz angemessen ausgebildeter Ausbilder im Rahmen des Trainings- und Ausbildungsbetriebs des STCL trägt der geschäftsführende

SPORT TAUCH CLUB Ludwigsburg e. V.
1.Vors. Helmut Steiner
2.Vors. Wolfgang Rohden
Finanzref. Anita Schöllhorn

Telekontakte:
07141/58585 Fax: 567 919 Email: SteinerLB@t-online.de
07141/922 169
07154/805 572

Bankverbindung:
KSK Ludwigsburg
BLZ 604 500 50
Kontonr. 57510

Vorstand des STCL. Voraussetzung ist, daß wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von der Trainings- und Ausbildungsmaßnahme nachweislich Kenntnis hat und dem Einsatz des Ausbilders oder der Ausbilder zugestimmt bzw. dem nachweislich nicht widersprochen hat.

- 4.2 Die Verantwortung für die Sicherheit während des Trainingsbetriebs obliegt primär den im Training anwesenden, offiziell ausgebildeten Trainern (Trainer C (Übungsleiter), B (TL1, TL2) oder A (TL2)). Der Ausbildungsleiter und der geschäftsführende Vorstand des STCL sind dafür verantwortlich, daß laut Trainingsplan bei jedem Training wenigstens ein ausgebildeter Trainer im Hallenbad/Freibad eingeteilt ist. Ausgebildete Trainer, die zum Training eingeteilt sind, müssen bei Tausch Ihrer Trainingseinteilung mit anderen Trainern selbstständig darauf achten, daß sie durch einen offiziell ausgebildeten Trainer ersetzt werden. Die offiziell ausgebildeten Trainer des STCL sind auf der Homepage des STCL (www.tauchclub-ludwigsburg.de) ausgewiesen.
- 4.3 Zur Absicherung des Trainingsbetriebs sind die offiziell ausgebildeten Trainer auf die Hilfe der eingeteilten Trainer, Jugendtrainer und Trainingshelfer angewiesen. Eine besondere Sorgfalt ist bei anwesenden Minderjährigen erforderlich. Vor dem Betreten des Stadionbades Ludwigsburg wird daher gemeinsam mit den Anfängertrainern entschieden wer für welche Kinder und Jugendlichen zuständig ist.

§5 Trainingsbetrieb und Aufsicht

- 5.1 Alle Kinder und Jugendliche die sich während der Trainingszeiten im Stadionbad Ludwigsburg aufhalten und älter als acht Jahre sind, müssen von einem Trainer oder von einem von diesem beauftragten Helfer beaufsichtigt werden und/oder klare Anweisungen erhalten. Jeder Jugendtrainer und -helfer muss zu Beginn des Trainings klären, welche Kinder und Jugendlichen bei welchem Training mitmachen. Fallen während des Trainings Kinder und Jugendliche ohne Betreuung auf, müssen diese einem Training zugeteilt werden. Andere Beschäftigungen als das angebotene Training sind für Kinder unter 16 Jahren nicht möglich, es sei denn sie werden von einem Erziehungsberechtigten oder Sondertrainer separat beaufsichtigt. Erwachsene und Jugendliche ab 16 können auch ausserhalb des angebotenen Trainingsprogramms trainieren, müssen dabei aber dennoch von Anfängertrainern und Erwachsenentrainern beaufsichtigt werden.
- 5.2 Der Trainingsbetrieb ist für Nichtschwimmer nicht geeignet. Schwimmkenntnisse sind daher Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingsbetrieb. Ausnahmslos alle Nichtschwimmer können aus diesem Grund von anwesenden Trainern des Schwimmbeckens verwiesen werden. Im Streitfall entscheidet der anwesende offiziell ausgebildete Trainer.
- 5.3 Kinder unter 8 müssen grundsätzlich von einem Erziehungsberechtigten oder einem Beauftragten der Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Unbeaufsichtigte Kinder unter 8 können aus diesem Grund von anwesenden Trainern des Schwimmbeckens verwiesen werden. Im Streitfall entscheidet der anwesende offiziell ausgebildete Trainer.
- 5.4 Für die Teilnahme am Training mit Drucklufttauchgerät muß eine gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorliegen. Kinder und Jugendliche die beim Training mit Drucklufttauchgerät mitmachen möchten, müssen zusätzlich eine von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnete Einverständniserklärung beim Jugendleiter vorgelegt haben. Entsprechende Formulare sind beim Vorstand erhältlich. Eine Ausnahme hinsichtlich der Vorlage einer Tauchtauglichkeitsuntersuchung ist für ein Schnuppertauchen möglich, das im voraus mit einem Tauchlehrer abgesprochen werden muss. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für Minderjährige ist auch bei Schnuppertauchen erforderlich.
- 5.5 Die Aufsichtspflicht der Trainer des STCL im Sinne §6 beginnt mit Betreten der Trainingsstätte und Beginn der offiziellen Trainingszeit. Sie endet mit Verlassen der Trainingsstätte bzw. Ende der offiziellen Trainingszeit. Nach Abschluß des Trainings muß sich der eingeteilte offiziell ausgebildete Trainer davon überzeugen, daß alle Anwesenden die Schwimmbecken verlassen haben. Die Trainingsbeauftragten des

STCL sind nicht für die Sicherheit auf den Wegen zum und vom Hallenbad verantwortlich.

- 5.6 Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten. Im gegenteiligen Falle erlischt die Aufsichtspflicht der Trainer.

§6 Selbstverständnis

Wir, der STCL und seine Trainer, respektieren die Würde der Sporttaucher und behandeln diese unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, wirtschaftlicher Stellung oder sonstigen Merkmalen im Sinne des Europäischen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gleich und fair. Besonderer Schutz gilt den anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Wir distanzieren uns von jedweder Art von Mißhandlung oder Mißbrauch.

Aus diesem Grund unterzeichnen alle Ausbilder, Trainer, Jugendtrainer und Trainingshelfer die Selbstverpflichtungserklärung des VDST e.V. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Anlage).

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung weiter.

§8 Nota Bene

Alle Personenbezeichnungen in dieser Ausbildungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen männliche wie weibliche Personen ein.

Ludwigsburg den 13.04.2014
Der Vorstand des STCL e.V.

Anlage
Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen